

## Kleine Anfrage von Jean-Luc Mösch und Silvan Renggli betreffend Abgas-Affäre von Volkswagen

Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2015 reichten die Kantonsräte Jean-Luc Mösch, Cham, und Silvan Renggli, Cham, eine kleine Anfrage bezüglich der Auswirkungen der Abgas-Affäre von Volkswagen auf den Kanton Zug ein. Der Regierungsrat beantwortet die darin gestellten Fragen wie folgt:

Wie viele Autos der Kantonalen Verwaltung der Marken Audi, Seat, Skoda und Volkswagen der Baujahre 2009 bis 2014 in den Ausführungen 1.2TDI, 1.6TDI und 2.0TDI sind immatrikuliert?

Die von den Manipulationen betroffenen Fahrzeuge mit dem Motorentyp EA 189 sind auf der Typengenehmigung des ASTRA nicht ersichtlich. Das ASTRA wie auch die kantonalen Strassenverkehrsämter sind auf entsprechende Informationen von Seiten des Markenimporteurs angewiesen. Folglich ist es zurzeit nicht möglich, die Fragestellung bezüglich der Anzahl betroffener Fahrzeuge der kantonalen Verwaltung abschliessend zu beantworten.

Eine erste vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zug vorgenommene manuelle Auswertung ergab ein Mengengerüst von möglicherweise 24 betroffenen Fahrzeugen. Davon sind 14 VW Bus Nutzfahrzeuge, die betroffen sein könnten.

2) Entstehen allfällige Nachteile (Finanziell und Logistisch) durch noch nicht ausgelieferte Fahrzeuge, welche nun bei Auslieferung durch den Immatrikulierungs-Stopp des ASTRA betroffen wären?

Das ASTRA ist alleine für die Zulassung gesamtgenehmigter Fahrzeuge zuständig. Das AST-RA erliess mit der Weisung vom 5. Oktober 2015 ein vorläufiges Zulassungsverbot für erstmals in der Schweiz zu immatrikulierende Fahrzeuge der Marken Audi, Seat, Skoda und Volkswagen mit der Ausführung EURO 5, welche mit Dieselmotoren ausgerüstet sind und einen Hubraum von 1,2 bzw. 1,6 oder 2,0 l haben.

Die Ausführung EURO 5 ist seit 2009 für die Neuwagenzulassung in Kraft. Seit 2014 gilt jedoch die Ausführung EURO 6. Demzufolge müsste ein Neuwagen vor dem 1. September 2014 produziert worden sein und zum ersten Mal in der Schweiz immatrikuliert werden. Diese Konstellation können wir für die Beschaffung von Fahrzeugen durch die Verwaltung ausschliessen. Demzufolge sind aufgrund der heutigen Kenntnisse keine Nachteile für die kantonale Verwaltung feststellbar.

3) Wurden Fahrzeugbeschaffungen aus Klimagründen bei einem der betroffenen Marken getätigt um die CO<sub>2</sub>-Ziele des Kantons zu erreichen? Entstehen durch die schlechteren Werte allfällige Negative Bilanzen und Kosten für den Kanton? Ist die Regierung bereit, alle anfallenden Verwaltungskosten und andere Aufwendungen bei der VW Gruppe einzufordern?

Die Manipulationen betreffen den zu hohen Ausstoss an Stickoxiden. Aufgrund dessen sind die CO<sub>2</sub>-Ziele des Kantons nicht davon tangiert. Ein Immissionsschaden aufgrund des zu ho-

Seite 2/2 2557.1 - 15030

hen Stickoxidausstosses lässt sich aufgrund des zu geringen Marktanteils der betroffenen Fahrzeuge weder eruieren noch in Franken beziffern.

Dem Kanton Zug entstehen auch betreffend Motorfahrzeugsteuern keine zusätzlichen Aufwände. Bemessungsgrundlage für die Steuern im Strassenverkehr bilden zum einen der Hubraum bei Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder sowie das Gesamtgewicht bei Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie übrigen Fahrzeugarten (§ 10 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr; BGS 751.22). Die Energieeffizienz der einzelnen Fahrzeuge hat keinen Einfluss auf die Höhe der Steuer.

4) Ist eine Einforderung in einem Zusammengang mit allen anderen Kantonen denkbar?

Ein gemeinsames Vorgehen der Kantone und des Bundes stellt eine prüfenswerte Option in diesem Kontext dar. Ein entsprechendes Vorgehen kann jedoch erst vertieft analysiert werden, wenn das konkrete Ausmass der Manipulationen und des effektiven Schadens klar ist.

In einem ersten Schritt muss aber sichergestellt werden, dass die betroffenen Fahrzeuge der kantonalen Verwaltung auf Kosten des Herstellers nachgerüstet werden, so dass diese den gesetzlichen Normen von EURO 5 entsprechen. Die Firma AMAG (Generalimporteur von Volkswagen) wird die betroffenen fahrzeughaltenden Personen schriftlich informieren. Aufgrund des grossen Mengengerüsts muss jedoch dem Fahrzeughersteller genügend Zeit eingeräumt werden, um die Massnahmen aufzugleisen.

5) Ist die Regierung bereit, alle noch offenen Bestellungen und geplante Beschaffungen bei diesen Herstellern zu sistieren bis Klarheit über die Situation besteht?

Eine Sistierung der offenen Bestellungen und Beschaffungen bei diesen Herstellern ist nicht vorgesehen. Zum einen verhindert der vom ASTRA erlassene Zulassungsstopp die Zulassung entsprechender Fahrzeuge durch das Strassenverkehrsamt. Allfällige vom Kanton bestellte Neuwagen müssten zudem bereits Euro 6 entsprechen und sind folglich von der Aktion nicht betroffen.

6) Wie gedenkt die Regierung die Abwicklung oder allfällige amtliche Nachprüfung der Fahrzeuge jedes betroffenen Fahrzeughalters aus dem Kanton Zug zu handhaben, um unseren Bürgern möglichst keine unnötigen Bürden aufzuladen. (Diese sind Opfer eines Betruges)

Der Kanton Zug wird sich an die Entscheide und die verfügten Massnahmen des ASTRA halten. Eine Nachrüstung der Fahrzeuge wird jedoch keine amtliche Nachprüfung durch die Strassenverkehrsämter auslösen, da keine Abgasmessungen gemäss dem einheitlichen europäischen Fahrzyklus (Neuer Europäischer Fahrzyklus NEFZ) vorgeschrieben sind. Entsprechend verfügen die kantonalen Strassenverkehrsämter auch über keine diesbezüglichen Prüfeinrichtungen. Im Rahmen einer regulären amtlichen Nachprüfung wird einzig mit Hilfe der EOBD-Lampe (Kontrolllampe im Armaturenbrett) überprüft, ob das Abgassystem funktioniert. Daneben werden Stichproben der Abgaswerte im Leerlauf vorgenommen. Allfällige Manipulationen sind folglich anlässlich der amtlichen Prüfung aufgrund der fehlenden technischen Prüfmittel sowie der begrenzten Prüfzeit kaum erkennbar. Die Bürgerin oder der Bürger sollten folglich einzig von einer allfälligen Nachrüstaktion, deren direkten Folgen sowie des hierfür notwendigen Zeitaufwands betroffen sein.

## Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015